

# AMTS BLATT

## des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 21. März 2019

Nr. 6/2019

Nr. 50	Nachruf für Dr. Armin Leppert	Seite 39	Nr. 54	Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel; Haushaltssatzung für 2019	Seite 41
Nr. 51	Bayer. Bauordnung; Neubau eines Wohngebäudes mit 42 Wohneinheiten - Gemarkung Weißenstadt	Seite 39	Nr. 55	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren 3500784941	SB Nr. Seite 42
Nr. 52	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Thiersheim II, Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG, Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG	Seite 40	Nr. 56	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren 3437086162	SB Nr. Seite 42
Nr. 53	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Wintersreuth, Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Wintersreuth	Seite 41	Nr. 57	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung 3437569647	SB Nr. Seite 42
			Nr. 58	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung 3831661131	SB Nr. Seite 42

Nr. 50



Mit tiefer Betroffenheit und großer Dankbarkeit für seine Leistungen nimmt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Abschied von

## Herrn Dr. Armin Leppert

Der Verstorbene war von 2008 bis zum 2014 Mitglied des Kreistages und kommunalpolitisch über viele Jahre in der Region aktiv. Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen Einsatz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Er wird Dr. Armin Leppert stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wunsiedel, im Februar 2019, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
gez. Dr. Karl Döhler, Landrat

Gz:41-24/2019

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -**

**Bauantrag**    **Neubau eines Wohngebäudes mit 42 Wohneinheiten**  
**Grundstück**    **Fl. Nr. 3720/25**  
                    **Gemarkung Weißenstadt**  
**Bauherr**        **WSH Immobilien KG**  
                    **Birkenstraße 6,83646 Bad Tölz**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 06.03.2019 unter dem Aktenzeichen 41 – 24/2019 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Nr. 51 II. Von Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird bezüglich der Einhaltung der Abstandsfläche auf der Nord- u. West-Seite (soweit die Abstandsflächen über die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche hinausgehen) gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.

III. Die im Brandschutznachweis vom 07.12.2018 unter Ziffer 10.1 und 10.2 auf der Seite 23 und 24 aufgeführten Abweichungen werden gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugelassen.

Die Grundlage für die Abweichungen ist der beiliegende Brandschutznachweis, welcher nur hinsichtlich der beantragten Abweichungen geprüft wurde.

IV. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wegen  
- der Dachform, Firstrichtung und Traufhöhe  
- Errichtung von Stellplätzen außerhalb vorgesehener Flächen  
- Änderung der Zufahrtsbreite  
- Überschreitung der Baugrenzen und der Baulinie  
gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen gewährt.

V. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### - Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

### - Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweis:

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.**

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).**

**Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.**

Wunsiedel, 06.03.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Bittner

Nr. 52

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**

**Dorferneuerung Thiersheim II  
Markt Thiersheim, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge**

**Gemeinsame Bekanntmachung für die Märkte Thiersheim und Thierstein und für die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge**

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

### Bekanntmachung

Die Teilnehnergemeinschaft Thiersheim II wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 25.02.2019,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;  
gez. Winkler, Ltd. Baudirektor

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken  
Dorferneuerung Wintersreuth  
Stadt Wunsiedel, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau und der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim**

**Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Wintersreuth**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**Bekanntgabe**

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Wintersreuth hat am 15.02.2019 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt.

Er ist in folgenden Geschäftsstellen vom 08.04.2019 mit 23.04.2019 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstr. 6 in 95709 Tröstau und
- Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim.

Bamberg, 05.03.2019;

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;  
gez.: Firsching, Baurat; Vorsitzender des Vorstandes der  
Teilnehmergeinschaft Wintersreuth

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 316.400,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Grundschule) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 100 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.164,- € festgesetzt. Sie beträgt somit für die Gemeinde

Nagel	44 Schüler	x 3.164,- €	= 139.216,- €
Tröstau	56 Schüler	x 3.164,- €	= 177.184,- €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Die Verwaltungsumlage gemäß § 4 Abs. 1 ist mit je einem Viertel des Jahressolls am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2019 zur Zahlung fällig.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel für das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Kösseine-Mittelschule Tröstau - Nagel für das Haushaltsjahr 2019**

**II.**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel folgende Haushaltssatzung:

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	438.440,- €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.000,- €
--------------------------------------	------------

ab.

Tröstau, 12.03.2019,

Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel;  
gez. Bauer, Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Hochfranken

Sparkasse Hochranken

**Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)**

Mit Meldung vom 25.02.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3500784941 angezeigt.

Der Vorstand hat am 01.03.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 07.03.2019,

Sparkasse Hochfranken;  
gez. Maurer, Vorstand

\_\_\_\_\_

Sparkasse Hochranken

**Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)**

Mit Meldung vom 07.03.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3437086162 angezeigt.

Der Vorstand hat am 08.03.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 12.03.2019,

Sparkasse Hochfranken;  
gez. Maurer, Vorstand

\_\_\_\_\_

**Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)**

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 12.03.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3437569647 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 12.03.2019,

Sparkasse Hochfranken;  
gez. Maurer, Vorstand

\_\_\_\_\_

Sparkasse Hochfranken

**Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)**

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 12.03.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3831661131 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 12.03.2019,

Sparkasse Hochfranken;  
gez. Maurer, Vorstand